

Revision der Vertikalbekanntmachung



Michael Schmassmann, M.A. HSG in Law, Rechtsanwalt, Zürich*

Die geplante Revision der Schweizer Vertikalbekanntmachung und der Erläuterungen dazu übernimmt grösstenteils die in der EU seit dem 1. Juni 2022 geltenden Änderungen der Vertikal-GVO. Die WEKO verzichtet aber namentlich auf explizite Erleichterungen für Wettbewerbsverbote und weitere Präzisierungen für den Informationsaustausch beim dualen Vertrieb. Unklar bleibt, ob in diesen Bereichen die EU-Regeln analog zur Anwendung gelangen sollen oder ob es sich um ein qualifiziertes Schweigen handelt. Der Ausgang des Vernehmlassungsverfahrens wird zeigen, ob die WEKO eine weitere Angleichung an die EU zulässt oder an einem «Swiss Finish» festhält. Die Revisionsvorschläge berücksichtigen ausserdem die jüngst ergangene Fallpraxis mit ihren ganz eigenen Regeln.

The planned revision of the Swiss Verticals Notice and of the corresponding explanations largely adopts the changes to the EU Vertical Block Exemption Regulation that have been in force in the EU since June 1, 2022. However, COMCO refrains from explicitly relaxing the rules on non-competition clauses and from further clarifying the exchange of information in dual distribution systems. It remains unclear whether the EU rules are to be applied by analogy in these areas or whether the omission is to be understood as qualified silence. The results of the consultation procedure will show whether COMCO will allow further alignment with the EU or stick to a «Swiss Finish». The proposed amendments also take into account the recent case law and the rules resulting therefrom.

Die WEKO hat am 5. Juli 2022 die Vernehmlassung zur Revision der geltenden VertBek¹ und der dazugehörigen Erläuterungen² eröffnet. Anlass dazu gaben die Revision der europäischen Vertikal-GVO³ und der dazugehörigen Vertikalleitlinien⁴ per 1. Juni 2022. Die Revision soll sicherstellen, dass in der Schweiz im Bereich der vertikalen Abreden möglichst die gleichen Regeln zur Anwendung kommen wie in der EU.⁵ Ausserdem berücksichtigt

die Revision die jüngste Fallpraxis, wie u.a. die Bundesgerichtsentscheide i.S. *Pfizer*⁶ und *Flammarion*⁷.

Im Folgenden werden einige geplante Neuerungen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – skizziert.

Gemäss Revisionsentwurf sollen in Anlehnung an die Vertikal-GVO mehr Gestaltungsmöglichkeiten für Vertriebssysteme bestehen. So soll mit der Einführung einer Begriffsdefinition für Alleinvertriebssysteme ein geteilter Alleinvertrieb möglich sein, wonach der Anbieter ein Gebiet oder eine Kundengruppe an neu bis zu fünf Händler exklusiv zuweisen und diese vor Aktivverkäufen durch andere Händler schützen kann.⁸ Zudem sehen die Tatbestände qualitativ schwerwiegender Wettbewerbsabreden⁹ eine erweiterte Schutzmöglichkeit des Allein- bzw. Selektivvertriebs vor: Der Anbieter soll künftig allen Händlern aktive und passive Verkäufe an nicht zugelassene Händler in einem anderen Gebiet mit Selektivvertriebssystem¹⁰ sowie aktive Verkäufe an Kunden in einem Exklusivvertriebsgebiet verbieten dürfen¹¹. Diese Verbote sollen auch den (Direkt-)Kunden der Händler auferlegt werden können. Damit ist auch klargestellt,

* Michael Schmassmann, M.A. HSG in Law, Rechtsanwalt, ist Associate bei Walder Wyss AG in Zürich.

1 Bekanntmachung der WEKO über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden vom 28. Juni 2010, Stand am 22. Mai 2017 (Vertikalbekanntmachung, VertBek; BBl 2017 4543).

2 Erläuterungen der WEKO zur Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden vom 12. Juni 2017, Stand am 9. April 2018 (VertBek-Erläuterungen; <https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/rechtliches_dokumentation/bekanntmachungen---erlaeuterungen.html> [zuletzt besucht am 19. Juli 2022]).

3 Verordnung (EU) Nr. 2022/720 der Kommission über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen vom 10. Mai 2022 (Vertikal-GVO; ABl. 2022 L 134, S. 4 ff.).

4 Mitteilung der Kommission, Bekanntmachung der Kommission: Leitlinien für vertikale Beschränkungen (Vertikalleitlinien, Vertikal-LL; ABl. 2022 C 248, S. 1 ff.).

5 Vgl. Vernehmlassungsentwurf der WEKO zur VertBek vom 5. Juli 2022 (VE-VertBek; <https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/rechtliches_dokumentation/bekanntmachungen---erlaeuterungen.html> [zuletzt besucht am 19. Juli 2022]), Erw. VII.

6 BGE 147 II 72.

7 BGer, Urteil 2C_44/2020 vom 3. März 2022 (zur Pulikation vorgesehen).

8 Vgl. Art. 4 VE-VertBek.

9 Vgl. Art. 15 Bst. b–d VE-VertBek.

10 Vgl. Art. 15 Bst. b Ziff. ii und Bst. d Ziff. ii VE-VertBek.

11 Vgl. Art. 15 Bst. c Ziff. i Nr. 1 und Bst. d Ziff. i VE-VertBek.

Der vollständige Artikel ist online unter www.swisslex.ch abrufbar.